

Satzung des Vereins

Friedrichshagen solidarisch e.V.

Präambel

Der Verein *Friedrichshagen solidarisch* gründet sich als Plattform für eine vielfältige, solidarische und ökologische Gesellschaft im Berliner Stadtteil Friedrichshagen.

Diese Plattform soll als Treffpunkt für Vernetzung, Weiterbildung und Austausch in den Bereichen Kunst und Kultur, Demokratiebildung, Solidarität, Diversität und Klimaschutz dienen und durch eine aktive Nachbarschaft gelebt werden. Mit der Unterstützung von Nachbar*innen bei der Organisation und Durchführung von eigenen Projektideen, leistet der Verein einen Beitrag zur Förderung von bürger- und nachbarschaftlichen Engagement.

Der Verein möchte einen Beitrag für eine vielfältige, aktive und wehrhafte demokratische Zivilgesellschaft leisten. Darüber hinaus werden Angebote für eine nachhaltige, ökologische und solidarische Lebensweise organisiert.

Um die Ziele des Vereins zu verwirklichen, werden Räumlichkeiten im Berliner Stadtteil Friedrichshagen finanziert, für Vereinsaktivitäten genutzt und für Projekte im Sinne der Vereinszwecke zur Verfügung gestellt.

Der Verein bekennt sich zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, sowie zu allen Anschlusskonventionen. Er setzt sich aktiv gegen ein menschenverachtendes, rassistisches, pseudowissenschaftliches Weltbild ein und wendet sich gegen okkulte Mythen.

Friedrichshagen solidarisch agiert dabei selbstlos und ausschließlich gemeinnützig. Wirtschaftliches Interesse besteht nicht.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	1
§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beiträge.....	4
§ 6 Vereinsmittel.....	4
§ 7 Organe des Vereins.....	5
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Vorstand.....	7
§ 10 Haftung.....	7
§ 11 Auflösung des Vereines.....	8
§ 12 Schiedsvereinbarung.....	8

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Friedrichshagen solidarisch*
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist Berlin.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Ziel ist es bürgerschaftliches Engagement zu fördern und einen Raum für Vernetzung, Austausch und Weiterbildung in den Bereichen Kunst und Kultur, Demokratiebildung, Solidarität, Diversität und Klimaschutz bereit zu stellen.

2. Die Zwecke und Maßnahmen des Vereins sind:

- a. die Förderung von **Kunst und Kultur** (§52 Abs. 2 Nr. 5 AO)

Verwirklichung durch Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Workshops, Kursen und Ausstellungen – darunter kleine, öffentlich zugängliche und unkommerzielle Konzerte, Lesungen, Film- und Tanzabende. Die Teilnahme an und Organisation von (Straßen-) Festen sind möglich. Darüber hinaus werden ansässige Kulturschaffende bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten unterstützt. Der Verein kann Räumlichkeiten für diesen Vereinszweck finanzieren und bereitstellen.

- b. die Förderung des **Umwelt- und Klimaschutzes** (§52 Abs. 2 Nr. 8 AO)

Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht mittels Organisation und Durchführung von umwelt- und klimapolitischen Workshops und Veranstaltungen. Darüber hinaus werden nicht-kommerzielle Angebote zu Reparatur-, Re- und Upcycling Projekten initiiert, evtl. mittels Bereitstellung von Werkstatträumen und Werkzeugen. Ein Raum zum Teilen, Tauschen, Schenken und Leihen soll erschaffen werden.

- c. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, sowie für **Flüchtlinge** und Vertriebene (§52 Abs. 2 Nr. 10 AO und §53 AO)

Dieser Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch die individuelle Betreuung von Geflüchteten und Unterstützung bei ihrer Integration (bspw. Behördengänge, Kita- und Schul- und Arbeitsplatzsuche, Wohnungssuche, Deutschunterricht). In Ausnahmefällen kann der Verein auch eine zeitlich befristete Unterkunft für Geflüchtete (teil-) finanzieren, bis die schutzsuchende Person eine längerfristige Perspektive gefunden hat. Finanzielle und materielle Hilfen können nur dann gewährt werden, wenn eine Bedürftigkeit im Sinne des §53 Nr. 1 oder 2 Abgabenordnung (Mildtätige Zwecke) vorliegt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Die Mitgliedschaft setzt ein Interesse an der Verwirklichung der Ziele des Vereins voraus. Alle Mitglieder stehen in der Pflicht, die Vereinssatzung einzuhalten. Beschlüsse, die von der Mitgliederversammlung gefasst wurden, müssen anerkannt und umgesetzt werden.
 - a. **Ordentliche Vereinsmitglieder** verpflichten sich zur Mitarbeit, um die unter § 2 genannten Zwecke in der Praxis umzusetzen. Außerdem verpflichten sie sich zur Unterstützung der Verwaltung und der Ziele des Vereins durch Mitgliedsbeiträge.
 - b. **Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder)** verpflichten sich zur Unterstützung der Ziele des Vereins vorrangig durch ihren Mitgliedsbeitrag und die Steigerung seines Bekanntheitsgrades. Sie können beratend an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und verzichten auf die Ausübung ihres Stimmrechtes.
2. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützt. Minderjährige, die Mitglied des Vereins werden wollen, bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter*innen.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Eine Person, die sich um die Mitgliedschaft bewirbt und vom Vorstand angenommen wird, wird erst dann vollwertiges Mitglied, wenn der Jahresbeitrag bezahlt ist.

Der Antragstellende wird umgehend schriftlich über die Annahme des Antrages informiert. Der Jahresbeitrag ist binnen 28 Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung über die Aufnahme zu bezahlen.

Nach Eingang der Beiträge wird der Name des Antragstellenden innerhalb von 28 Tagen auf die Mitgliederliste gesetzt. Ein Antragstellender wird Mitglied mit allen Rechten, insbesondere Stimmrecht, sobald sein Name in die Mitgliederliste eingetragen ist.

Über die Ablehnung eines Mitgliedsantrages wird der Antragstellende unverzüglich schriftlich informiert.

5. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen Einrichtungen zu benutzen. Sie sind angehalten, sich rege am Vereinsleben zu beteiligen und Vorschläge zur Organisation von Projektideen zur Diskussion und Abstimmung zu stellen.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Kündigung des Mitgliedes,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - durch Tod,
 - mit der Liquidation (Abwicklung) des Vereines.
 - Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
7. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, welche ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen und auf die zweite schriftliche Mahnung nicht bezahlt haben. Der Vorstand kann weiter Mitglieder ausschließen, die die Zwecke des Vereines nicht mehr unterstützen oder die Belange oder das Ansehen schädigen. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung kann der Vorstand ein Mitglied vorläufig ausschließen. Im Rahmen einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung muss dieser Ausschluss von einer 4/5 Mehrheit aller Anwesenden bestätigt werden. Vor einem Ausschluss ist dem Betroffenen schriftliches Gehör zu gewähren.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsmittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. öffentliche Zuwendungen
3. Geld- und Sachspenden
4. Förderungen und sonstige Zuwendungen

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse oder Arbeitskreise mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen sollen nicht mehr als 15 Monate liegen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.
2. Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung zu versenden.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel in Präsenz durchzuführen, kann aber auch in besonderen Fällen durch eine elektronische Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/ anderen Medien/ Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Wenn der Vorstand eine digitale Mitgliederversammlung einberuft, dann darf die Teilnahme von Mitgliedern (insbesondere ältere Mitglieder) nicht auf Grund von technischen Hürden/ Barrieren scheitern. Der Vorstand hat andernfalls dafür Sorge zu tragen, dass ggf. Stimmen bei Wahlen oder Entscheidungen im Vorfeld eingeholt werden.

6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Abstimmung mit Handzeichen genügt. Auf Antrag eines Mitgliedes findet geheime Abstimmung statt.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Über Satzungsänderungen einschließlich der Zweckänderung sowie über die Auflösung des Vereins beschließt sie mit 4/5-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Änderungen der Satzung, um Beanstandungen des Registergerichtes oder der Behörden Rechnung zu tragen, kann der Vorstand beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder ihre Stimme im Falle einer Abstimmung via E-Mail oder Brief an den Vorstand mitgeteilt wurde. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladungsfrist verringert sich in diesem Fall auf 7 Tage.
9. Ein Mitglied aus dem Vorstand leitet die Versammlung.
10. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird von einem anwesendem Vereinsmitglied angefertigt. Der*die Protokollant*in wird zu Beginn der Mitgliederversammlung festgelegt. Das Protokoll muss der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
 - c. die erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - f. die Berichte des Vorstandes und der zuständigen Mitglieder,
 - g. bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut wiedergegeben werden.
11. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
 - b. Entlastung des Vorstandes;
 - c. Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit einer 4/5-Mehrheit;
 - e. Beschlussfassung über die Sitzverlegung des Vereines;
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereines.
12. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - dem*der Vorsitzenden,
 - dem*der Stellvertreter*in,
 - dem*der Schatzmeister*in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Amtsniederlegung kann aus folgenden Gründen eintreten:
 - a. gesundheitliche Leiden
 - b. familiäre Veränderungen
 - c. Umzug
 - d. Vertrauensentzug durch die Mitgliederversammlung
 - e. Verweigerung der Entlastung
 - f. Entstehung eines besonderen Haftungsrisiko
4. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. die laufenden Geschäftsführung des Vereins
 - b. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Umsetzung ihrer Beschlüsse
5. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:
 - a. Der*die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
 - b. Zur Gültigkeit der Unterschrift in Geldangelegenheiten vertritt der*die Vorsitzende und der*die Schatzmeister*in den Verein.
 - c. Der*die Schatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 10 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder aus dem Handeln von Vereinsorganen oder – angestellten entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Ein Beschluss über die Auflösung wird mit einer 4/5 - Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder wirksam. Ist die Beschlussfähigkeit auf dieser Versammlung nicht gegeben, so kann innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit unveränderter Tagesordnung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse zu § 9 (1) sind im Wiederholungsfall mit 3/4 der anwesenden Stimmen wirksam. Die Einladungsfrist verringert sich in diesem Fall auf 14 Tage.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "Sea-Watch e.V." (Registernummer: VR 34179 B) der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Schiedsvereinbarung

1. Bei allen Streitigkeiten, die den Verein oder seine Mitglieder betreffen, wird das Schiedsrichterliche Verfahren nach der Zivilen Prozessordnung (ZPO) als verbindlich festgelegt. Soweit es gesetzlich zulässig ist, ersetzt es in allen strittigen Fällen eine gerichtliche Auseinandersetzung.
2. Der Verein kann sich für Ziffer 1 eine verbindliche Schiedsordnung geben, ansonsten gilt die ZPO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Vorstandsvorsitzender	stellvertretender Vorstandsvorsitzender	Schatzmeister
-----------------------	--	---------------